

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Die Gemeindevertretung Banzkow hat am 26.06.2004 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPiG M-V beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist auf einer Einwohnerversammlung am 26.05.2005 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 28.04.2005 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 24.04.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
6. Die Gemeindevertretung hat am 23.06.2005 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 mit der Begründung sowie mit den Umweltinformationen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
7. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9, die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2005 bis einschließlich 24.08.2005 während der Dienstzeiten im Amt Banzkow, Bauamt öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
8. Der katastermäßige Bestand am 10.04.06 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 Regressgründe können nicht abgeleitet werden.
9. Die Gemeindevertretung hat am 30.03.2006 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
10. Die Gemeinde hat am 30.03.2006 den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum begitelt.
11. Das Anzeigeverfahren gemäß § 246 Abs. 1a BauGB ist durchgeführt worden. Rechtsverstoße wurden nicht geltend gemacht.
12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der begutachteten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.
13. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.04.2006 durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung M-V und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 11.04.2006 in Kraft getreten.
14. Die Gemeindevertretung hat am 19.05.2006 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9, die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2005 bis einschließlich 24.08.2005 während der Dienstzeiten im Amt Banzkow, Bauamt öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
15. Die Gemeindevertretung hat am 19.04.2006 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9, die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2005 bis einschließlich 24.08.2005 während der Dienstzeiten im Amt Banzkow, Bauamt öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

- 16. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9, die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2005 bis einschließlich 24.08.2005 während der Dienstzeiten im Amt Banzkow, Bauamt öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
17. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9, die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2005 bis einschließlich 24.08.2005 während der Dienstzeiten im Amt Banzkow, Bauamt öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
18. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9, die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2005 bis einschließlich 24.08.2005 während der Dienstzeiten im Amt Banzkow, Bauamt öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
19. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9, die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2005 bis einschließlich 24.08.2005 während der Dienstzeiten im Amt Banzkow, Bauamt öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
20. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9, die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2005 bis einschließlich 24.08.2005 während der Dienstzeiten im Amt Banzkow, Bauamt öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

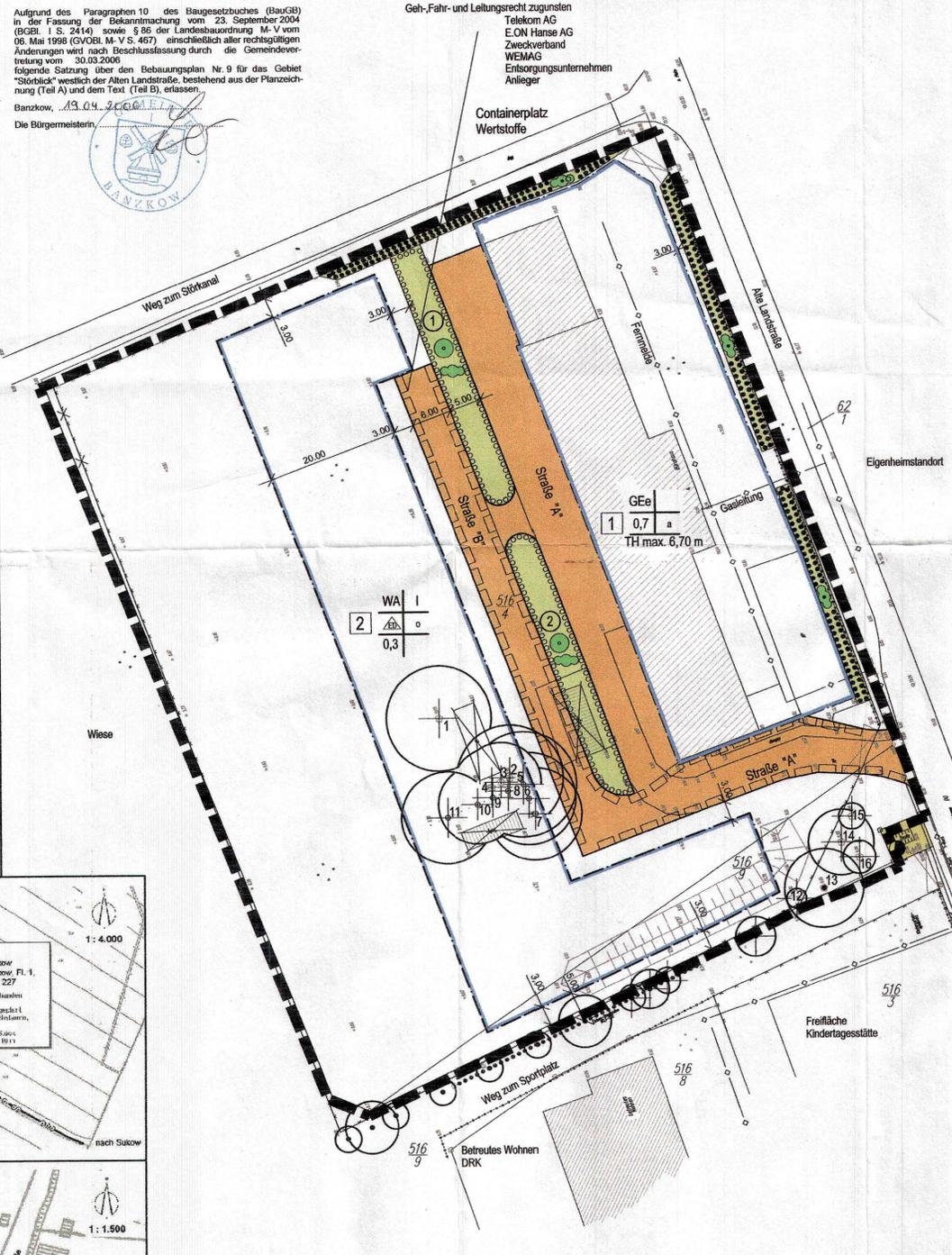
Satzung der Gemeinde Banzkow über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Störblick" (westlich der Alten Landstraße, Flurstücke 516/4 und teilweise 516/9 der Flur 1, Gemarkung Banzkow)

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 59).

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 69 der Landesbauordnung M-V vom 09. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 457) einschließlich aller rechtlichen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Störblick" westlich der Alten Landstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Banzkow, 19.04.2006 Die Bürgermeisterin



PLANZEICHNERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragr. 1-11 BauNVO)

- WA Allgemeine Wohngebiete (Paragr. 4 BauNVO)
Geo Gewerbegebiet eingeschränkt (Paragr. 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragr. 16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragr. 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
a Abweichende Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
TH Traufhöhe

VERKEHRSLÄCHEN (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- ANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- ENSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Trafo

GRÜNLÄCHEN (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen (privat)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen
Bäume
Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhaltung
Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III Wasserfassung Banzkow.
unterirdische Hauptversorgungsleitung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
vorhandene sonstige Gebäude
Bemessung

Nummerierung Bauflächen
Nummerierung Grünflächen

Rückbau
abzunehmender Baum
Nummerierung abzunehmender Bäume

abzunehmender Zaun

Teil B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

1. Bauliche Nutzung

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für sportliche Zwecke
ausgeschlossen.
1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen
- sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen ausgeschlossen.
1.3 Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind in dem Allgemeinen Wohngebiet Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, Ge- regeren in Carports nicht zulässig
- in dem Baufeld 1 zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Alten Landstraße,
- in dem Baufeld 2 zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Straße „B“ nicht zulässig.
1.4 Gemäß § 31 Abs. 1 BauNVO sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
1.5 Gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen Überschreitungen im Allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen.
1.6 Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO ist im eingeschränkten Gewerbegebiet die Art der nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe und Lagerplätze eingeschränkt.
- Gewerbebetriebe aller Art sind nur als sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Lagerplätze sind nur zulässig, wenn sie wirtschaftlich zu einem Gewerbebetrieb am Standort gehören.
1.7 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO im eingeschränkten Gewerbegebiet allgemein zulässigen Tankstellen ausgeschlossen.
1.8 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im eingeschränkten Gewerbegebiet die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zu- lässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.
1.9 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird für die abweichende Bauweise die Baukörperhöhe auf max. 87 m begrenzt.
1.10 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO ist im eingeschränkten Gewerbegebiet eine max. Traufhöhe von 6,70 m, bezogen auf den Höhenbezugspunkt, zulässig.
1.11 Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen Grundstückszufahrten eine Breite von 3,50 m nicht überschreiten.
1.12 Gemäß § 48 Abs. 1 LBauO M-V sind pro Wohnung mindestens zwei Stellplätze auf dem Grundstück zu schaffen.
1.13 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB in Verbindung mit § 1a und § 9 (1a) BauGB

- 2.1 In den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen Nr. 1 und Nr. 2 ist eine dreireihige Strauchhecke (Reihen- abstand 1,0 m, Abstand in der Reihe 1,5 m, versetzte Anordnung, Arten zu jeweils drei in Gruppen) mit Sträuchern ent- sprechend Pflanzenliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Reihen sind straßenparallel mittig auf dem Grünstreifen anzuordnen. Die Fläche ist im übrigen mit Gebrauchsrasen zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.
2.2 In den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen Nr. 1 und 2 sind mittig in Reihe acht Winterflieder in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm, anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt mindestens 10 m.
2.3 Zufahrten, Stellflächen und andere befestigte Freiflächen auf den Grundstücken sind mit versickerungsfähigen Bodenbelägen herzustellen.
2.4 Pflanzenliste für Anpflanzungen von Sträuchern
Sträucher, verpflanzt, 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm: Fests. 2/1 Fests. 3/4
Hartnagel 40 St. 20 St.
Hasselstrauch 40 St. 20 St.
Cornus avellana
Heckenkirsche 40 St. 20 St.
Lonicera xylosteum
Hundsrose 40 St. 20 St.
Rosa canina
Rosa avernensis
Kriech-Rose 40 St. 20 St.
Rhamnus catharticus
Kreuzdorn 40 St. 20 St.
Prunus spinosa
Schneeball, Gewöhnlicher 40 St. 20 St.
Viburnum opulus
Schneeball, Wolliger 40 St. 20 St.
Viburnum lantana
Schwarzer Holunder 40 St. 20 St.
Sambucus nigra
Steinweissel 40 St. 20 St.
Prunus mahaleb
Summe: 160 St. 264 St.

3. Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bauungsplans werden folgende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs zugeordnet:

- 3.1 Auf Flurstück 62/1, Flur 1, Gemarkung Banzkow, sind im Straßenbegleitgrün der Alten Landstraße 17 Winterflieder in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Der Abstand der Bäume untereinander und zu vorhandenen Bäumen beträgt 12 m. Die Pflanzungen sind in Lücken des Bestandes vorzunehmen. Der Abstand der Bäume zur befestigten Fahrbahn beträgt mindestens zwei Meter.
3.2 Auf den Flurstücken 139, 142/1, 227, Flur 1, Gemarkung Banzkow, sind im Straßenbegleitgrün der Straße Plate-Sukow, zwischen Fahrbahn und südlich verlaufendem Radweg 10 Sandbirken in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Der Abstand der Bäume untereinander und zu vorhandenen Bäumen beträgt mindestens 8 m. Die Pflanzungen sind in Lücken des Bestandes, beginnend vom Waldgebiet Neddrad her, in der Flucht der vorhandenen Bäume vorzunehmen.
3.3 Auf Flurstück 139/2, Flur 2, Gemarkung Banzkow, sind im Straßenbegleitgrün 4 Winterflieder in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Der Abstand der Bäume untereinander und zu vorhandenen Bäumen beträgt mindestens 10 m.
3.4 Auf Flurstück 328, Flur 2, Gemarkung Banzkow ist eine 2.500 m² große Fläche mit einer Hecke zu bepflanzen und im übrigen der Sukzession zu überlassen. Die dreireihige Hecke ist ackerseitig aus Sträuchern entsprechend Pflanzenliste (Nr. 2.4) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zu den Außengrenzen ist ein 2 m breiter Streifen als krautige Ruderalfläche (vorgelagerter Gras und Staudensaum) der Sukzession zu überlassen. Eine Nutzung des Saums ist unzulässig.
4. Gestaltung gemäß § 86 Abs. 4 LBauO M-V
Örtliche Bauvorschrift für das Allgemeine Wohngebiet
4.1 Dächer der Hauptgebäude sind nur als Satteldächer, Walmd- oder Krüppelwalmdächer zulässig. Dachvariationen als zusammen- gesetztes Satteldach oder Walmdach, L-förmig mit ungleicher Firsthöhe sind zulässig.
4.2 Es sind nur symmetrisch geneigte Dächer zulässig. Die Neigung gilt nicht für einzelne Bauteile des Daches, die konstruktions- bedingt andere Neigungen erfordern (Krüppelwalm/Schleppdach).
4.3 Es sind nur rote bis braune oder anthrazitfarbene Dacheindeckungen zulässig.
4.4 Die Dacheindeckung und die Fassaden von Doppelhäusern sind grundsätzlich gleichfarbig und aus gleichem Material herzustellen.
4.5 Oberirdische Gas- bzw. Ölkans sind in den Vorgärten nicht zulässig.
4.6 In Vorgärten dürfen Mülltonnen nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzungen, durch Stein- oder Holzblenden zu schaffen oder es sind feste Schränke vorzusetzen.

Table with 2 columns: Field (Rechtskraft, genehmigungsfähige Planfassung, Entwurf, Vorentwurf, Planungsstand) and Value (AA, Mo, 2006, März 2006, Juni 2005, April 2005, Datum).

Satzung der Gemeinde Banzkow über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Störblick" (westlich der Alten Landstraße, Flurstücke 516/4 und teilweise 516/9 der Flur 1, Gemarkung Banzkow)

Administrative information including Kartengrundlage, Auftraggeber (STADT & DORF Planungs- & Gesellschaft mbH), and Maßstab (1:500).